

MERKBLATT

zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Rahmen eines Dualen Studiums:

Die Hochschulen und Berufsakademien haben ihre Dualen Studiengänge unterschiedlich organisiert. Eine Zulassung zur Abschlussprüfung kann auf folgenden Grundlagen erfolgen:

a) Ausbildungsvertrag und Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Ausbildungsbetrieb und Auszubildende(r) haben einen Ausbildungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten sowie Vorgaben des BBiG abgeschlossen. Der Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der IHK Hannover eingetragen. Auszubildende sind nach dem Niedersächsischen Schulgesetz berufsschulpflichtig.

b) Praktikum und Externenprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG

Prüfungsteilnehmer erwerben im Rahmen eines Praktikums die berufliche Handlungsfähigkeit des Ausbildungsberufs. Die Berufsschulinhalte werden in der Berufsschule, Hochschule/Akademie und/oder in Form von unternehmensinternen Schulungen vermittelt.

Zu Beginn des Praktikums stellt der Teilnehmer einen Antrag auf Erfassung zur Abschlussprüfung. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte müssen die Voraussetzungen bieten, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Berufsbild in vollem Umfang vermitteln zu können. Es muss ein Ausbilder benannt werden, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist. Ein Erfassungsbogen für Ausbilder liegt der IHK vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.

Nach Vorliegen des Antrags erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung mit dem Prüfungszeitraum. In der Regel erfolgt die Prüfung nach zwei Jahren.

Etwa fünf Monate vor der Prüfung erhalten die Teilnehmer die Anmeldeunterlagen zur Prüfung. Nach erfolgter Anmeldung wird die formelle Zulassung zur Abschlussprüfung vorgenommen.